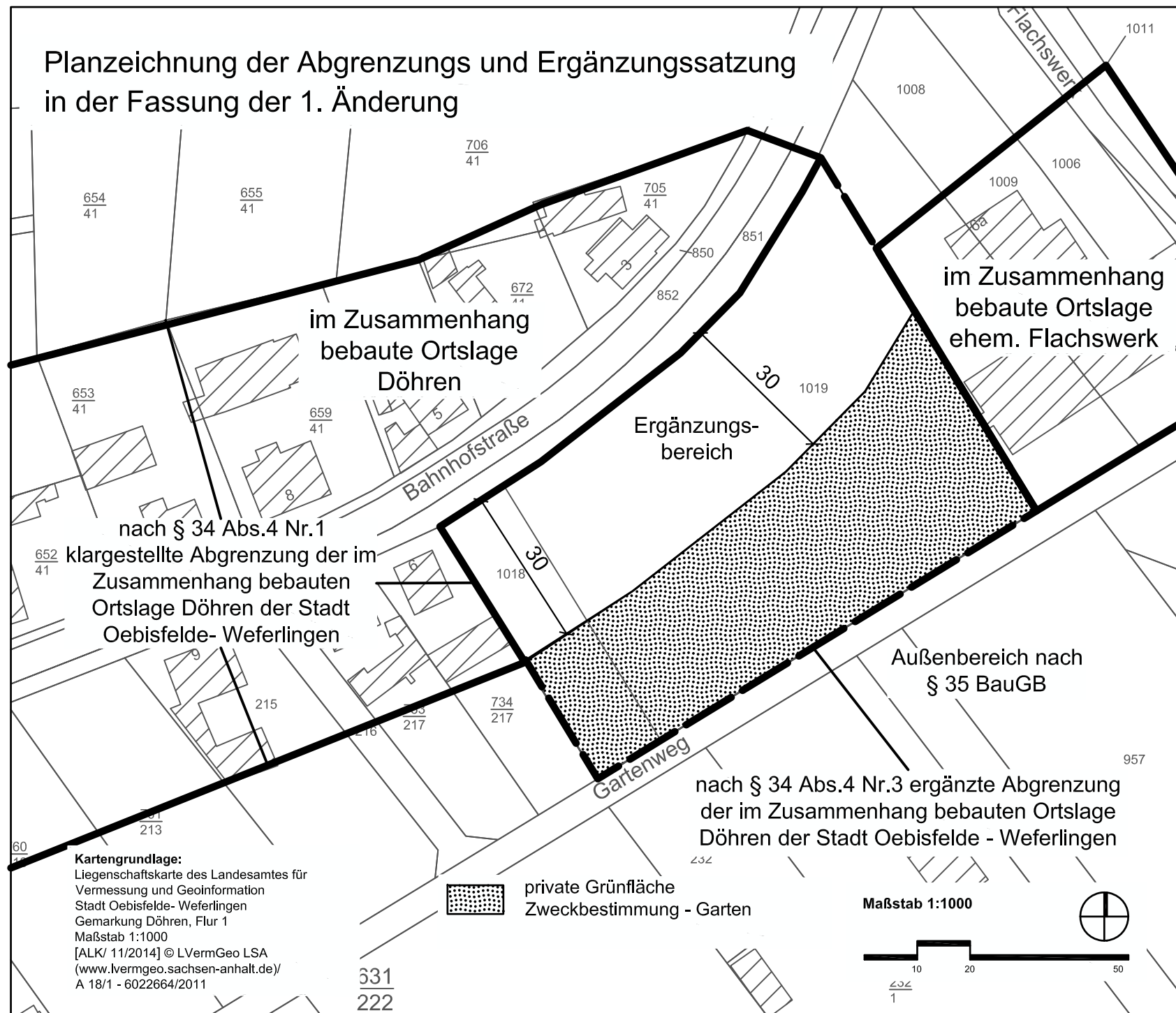


**Planzeichnung der Abgrenzung und Ergänzungssatzung
in der Fassung der 1. Änderung**



1. Änderung der Satzung der Stadt Oebisfelde - Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 1018 und 1019 (jeweils teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Döhren Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Döhren "Bahnhofstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Döhren, Flur 1, Flurstücke 1018 und 1019 (jeweils teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Döhren Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Döhren "Bahnhofstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde- Weferlingen, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Private Grünflächen - Zweckbestimmung Garten
Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Garten dienen der privaten Gartennutzung. Zulässig sind gärtnerische Nutzungen, Einfriedungen und sonstige Nebenanlagen der gärtnerischen Nutzung (z. B. Gewächshäuser, Schuppen, Anlagen zur Kleintierhaltung).

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der 1. Änderung der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2021.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.10.2022

vom 14.12.2022 bis 15.01.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 03.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am .

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die 1. Änderung der Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister